

Mandatsbedingungen

1. Hat die/der Mandant(in) eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richten sich sämtliche diesbezügliche Fragen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Mandantin/dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, der Anwalt ist diesbezüglich unbeteiligter Dritter.

Grundsätzlich ist **die/der Mandant(in)** aus dem Vertrag mit dem Anwalt **verpflichtet**, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte **Anwalts honorar zu zahlen**; *unabhängig* davon, *ob* und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeiträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von dort die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) oder die Kosten für mehr als drei Zwangsvollstreckungsversuche nicht übernommen.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der *Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer* beauftragt, stehen ihm hierfür **gesondert** Gebühren zu, die in keinem Falle vom Rechtsschutzversicherer getragen werden.

Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer **bleibt die/der Mandant(in) verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen**.

Wird vom Rechtsschutzversicherer **nur ein Teil** der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob der Rechtsschutzversicherer verpflichtet ist, den übrigen Teil auch zu tragen, ist **in jedem Falle die/der Mandant(in) verpflichtet**, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen; unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die/der Mandant(in) hinsichtlich seines **geringen Einkommens und Vermögens** nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist sie/er **verpflichtet**, dies **bereits bei Beauftragung** des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall *während* der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ein, hat sie/er dies *unverzüglich* mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob der Mandantin/dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleibt die/der Mandant(in) nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht die/der Mandant(in) im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz -oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung desselben- ein, so ist die/der Mandant(in) verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist die/der Mandant(in) ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Die/der Mandant(in) wird darauf hingewiesen, dass er sich strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

3. Gebührenhinweis: Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.

4. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Auch im Falle der so begründeten Kündigung bleibt die/der Mandant(in) zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.

5. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt **nur** dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und *angenommen* hat. Meldet sich die/der Mandant(in) nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die/der Mandant(in) ist darüber informiert, dass er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auch auf Ziff. 3 wird besonders noch mal hingewiesen.

6. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.

7. Der/die Mandant(in) ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz *auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch* besteht.

8. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind von dem/der Mandant(in) zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

9. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

10. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

....., den

.....
(Unterschrift)